

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 05. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2021)

zum Thema:

Mängel der Wahlen am 26.09.2021 – Teil 2

und **Antwort** vom 24. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2021)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 010
vom 5. November 2021
über Mängel der Wahlen am 26.09.2021 - Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat kann die Fragen nur in dem Umfang beantworten, in dem insbesondere Angaben aus den Niederschriften der unabhängigen Wahlorgane oder anderen belastbaren Quellen verfügbar bzw. im zeitlichen Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage ermittelbar sind. Zu einigen Fragen liegen keine statistischen Angaben vor.

Der Senat hat am 23. November 2021 eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, die sich mit den organisatorischen Abläufen bei Wahlen befassen wird sowie Empfehlungen für erforderliche künftige organisatorische und ggf. rechtliche Änderungen erarbeiten wird.

Vorbemerkung: Die Fragen bauen auf der Niederschrift der Sitzung der Landeswahlleitung vom 14.10.2021 und dabei insbesondere auf deren Anlage 1 (Stand 13.10.2021) auf. Die Begründung für die weitgehend unterbliebene Beantwortung der Anfragen 18/28643 und 18/28671, die Arbeiten zur amtlichen Feststellung des Endergebnisses seien noch nicht abgeschlossen, ist mittlerweile hinfällig. Vorsorglich wird noch einmal auf die verfassungsrechtliche Pflicht des Senats gemäß Art. 45 Abs. 1 VvB hingewiesen, parlamentarische Anfragen adäquat zu beantworten. Soweit zu einzelnen Fragen noch keine finalen Ergebnisse/Zahlen vorliegen, wird gebeten, den jeweils aktuellen Zwischenstand bzw. Mindestzahlen anzugeben.

1. Wie wurde die temporäre Schließung von 73 Wahllokalen gegenüber den vor Ort wartenden Wahlberechtigten kommuniziert? Wurde jeweils ein Zeitpunkt für die Wiedereröffnung genannt oder wurde teilweise auch eine Schließung auf unbestimmte Zeit (bis zum nicht genau prognostizierbaren Zeitpunkt der Anlieferung der fehlenden Stimmzettel) verkündet? Wurden die betroffenen Wähler zum Warten aufgefordert oder teilweise auch nach Hause geschickt, ggf. verbunden mit der Aufforderung, später noch einmal wiederzukommen?
2. Falls Wahlberechtigte nach Hause geschickt wurden: Wurde deren Zahl in den Niederschriften vermerkt und wie viele Bürger wurden – vor welchen Wahllokalen – wann nach Hause geschickt?

3. Gibt es Hinweise in einzelnen Niederschriften darauf, wie viele Wahlberechtigte angesichts der temporären Schließung der Wahllokale nicht weiter zuwarteten und die Warteschlangen verließen? Gab es überhaupt Bemühungen, deren Zahl zu erfassen?

Zu 1. bis 3.:

In den Fällen temporärer Schließungen liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse und Feststellungen über die Kommunikation zwischen den Wahlvorständen und Wahlhelfenden mit den Wahlberechtigten und ihrer Anzahl vor. Insbesondere lässt sich aus den Niederschriften der Wahlorgane in der Regel nicht entnehmen, wie viele Personen die Warteschlange bzw. das Wahllokal verlassen haben, nachdem bekannt wurde, dass keine ausreichenden Stimmzettel mehr vorhanden waren. .

Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass allen bis 18 Uhr eingetroffenen Wahlberechtigten, selbst bei zum Teil langen Wartezeiten, die Stimmabgabe ermöglicht wurde; in vielen Niederschriften ist dies auch ausdrücklich vermerkt. Eine Ausnahme gilt für drei Wahllokale. So ist in den Niederschriften der Wahllokale 03200 (68 Personen), 03207 (70 Personen) und 03211 (76 Personen) vermerkt, dass Wahlberechtigte ihr Stimmrecht mangels Stimmzetteln nicht wahrnehmen konnten.

4. Gibt es Bemühungen, den unbekanntem Zeitpunkt von Beginn bzw. Ende der temporären Schließung von 22 Wahllokalen und die unbekanntete Dauer der Schließung von 5 Wahllokalen noch aufzuklären? Gibt es insoweit bereits Ergebnisse?

Zu 4.:

Bei den angesprochenen 22 Wahllokalen ist nicht die Dauer der Schließung unbekannt, sondern nur deren Zeitpunkt. Lediglich bei fünf Wahllokalen ist die Dauer der Schließung nicht bekannt. Aufgrund des Wahlergebnisses in den betroffenen Wahlkreisen kann hier aber ein mandatsrelevanter Wahlfehler ausgeschlossen werden.

5. Gibt es Bemühungen, den unbekanntem Zeitpunkt des Abschlusses der Wahlhandlung in 61 Wahllokalen noch aufzuklären? Gibt es insoweit bereits Ergebnisse?

Zu 5.:

Nein. Auch insoweit kann aber eine Mandatsrelevanz ausgeschlossen werden; konkrete Anhaltspunkte für eine vorzeitige Schließung bestehen nicht.

6. In der Anlage 1 zur Niederschrift / Informationen der Landeswahlleitung heißt es, dass Maßnahmen zur (rechtzeitigen) Versendung von Briefwahlunterlagen nicht vollumfänglich ge-griffen hätten und diesbezügliche Beschwerden bis zum Wahltag andauerten:
 - a. Laut Berliner Morgenpost vom 12.10.2021 berichtete die Bezirkswahlleiterin Mitte, Frau Wolf, dem dortigen Bezirkswahlausschuss, dass Wahlberechtigte im „kleineren dreistelligen Personenkreis“ keine Stimme abgeben konnten, da Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig zugestellt wurden oder fehlerhaft gewesen seien: Wie viele Wahlberechtigte genau waren von diesen Mängeln betroffen und konnten in der Folge ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen?
 - b. Wie viele Wahlberechtigte waren berlinweit von Mängeln beim Versand der Briefwahlunterlagen zur Wahl zum AGH betroffen? Wie viele Wahlberechtigte aus welchen Bezirken / Briefwahllokalen konnten infolgedessen ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen? Wurden die Niederschriften der Briefwahllokale und der Bezirkswahlausschüsse systematisch entsprechend ausgewertet?

Zu 6.:

Im Falle einer Briefwahl wird die Beantragung eines Wahlscheins, nicht aber der Zugang von Briefwahlunterlagen dokumentiert. Daher ergibt sich auch aus den Niederschriften der Briefwahlvorstände nicht, wie viele Wahlbriefe *nicht* eingegangen sind.

Bei allen Wahlen kommt es im Übrigen aufgrund des vermehrten Aufkommens von Sendungen vor, dass diese verspätet ankommen oder nicht zugestellt werden können. Personen, die die Briefwahlunterlagen nach Beantragung nicht erhalten haben, können sich im Bezirkswahlamt melden und auf Antrag wird ein Ersatzwahlschein ausgestellt, sodass sie mit diesem ihr Wahlrecht ausüben können.

7. Auf welchen Prämissen und Erfahrungswerten basierte die Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer in der Wahlkabine von 3 Minuten je Wahlvorgang? Beruhten die langen Warteschlangen vor vielen Wahllokalen auch darauf, dass die tatsächliche Verweildauer länger war als die kalkulierte? Wie lange war die durchschnittliche Verweildauer je Wahlvorgang am 26.09.2021 tatsächlich?
8. Wie viele Wahlkabinen wären für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Urnenwahl auf der Basis einer durchschnittlichen Verweildauer in der Wahlkabine von 3 Minuten je Wahlvorgang benötigt worden? Wie viele Wahlkabinen gab es bei Eröffnung der Wahlhandlung um 8.00? Wie viele zusätzliche Wahlkabinen wurden im Laufe der Wahlhandlung berlinweit noch zusätzlich eingerichtet?

Zu 7. und 8.:

Die Dauer des Wahlvorgangs war im Vorfeld der Wahlen von der Landeswahlleiterin mit durchschnittlich drei Minuten in der Wahlkabine aufgrund der bisherigen Erfahrungen grob geschätzt worden. Im Weiteren wird auf die Antworten zu Fragen 1 bis 3 sowie 8 bis 12 der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/10 001 verwiesen.

Die Zahl der für einen reibungslosen Ablauf erforderlichen Wahlkabinen hängt in erster Linie von der Zahl der Wahlberechtigten ab und war demzufolge in den einzelnen Wahlbezirken sehr unterschiedlich. Eine statistische Berechnung zur tatsächlichen durchschnittlichen Verweildauer in der Wahlkabine liegt nicht vor.

9. Trifft es zu, dass, wie von Medien wie z.B. der Süddeutschen Zeitung berichtet wurde, Wahlberechtigten in bestimmten Wahllokalen von den Wahlvorständen angeboten wurde, zum Wählen aus der Warteschlange vorgelassen zu werden, wenn sie auf ihr Wahlrecht für bestimmte Wahlen - wie etwa die Wahl mit der Zweitstimme zum AGH – verzichten? Falls ja, in welchem Wahllokal und in welchem Umfang gab es solche Vorfälle? Falls nein: Kann der Senat solche Vorfälle gesichert ausschließen und wurden die Wahlunterlagen daraufhin überprüft?

Zu 9.:

Aus den Niederschriften der Bezirkswahlausschüsse ergibt sich nicht, dass Wahlberechtigte zum „Verzicht“ auf ihr Stimmrecht aufgefordert wurden. Für den Wahlbezirk 03211 ist dokumentiert, dass 32 Wahlberechtigte mangels Abgeordnetenhausstimmzetteln auch auf die weiterhin mögliche Stimmabgabe für die anderen Wahl- bzw. Abstimmungsereignisse verzichteten, während 44 Wahlberechtigte trotz fehlender Abgeordnetenhausstimmzettel ihre Stimme für die anderen Wahl- bzw. Abstimmungsereignisse abgaben.

10. Ausweislich der Anlage 1 zur Niederschrift der Landeswahlleitung wurden verteilt auf 56 Wahllokale insgesamt 3.789 Erststimmen- und 1.213 Zweitstimmzetteln zur AGH-Wahl nicht ausgegeben.
- Wie und wann wurde die Zahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel jeweils ermittelt? Wurde sofort nachdem der Wahlvorstand durch Reklamation von Wahlberechtigten auf den Mangel aufmerksam gemacht wurde, anhand des Wählerverzeichnis oder auf sonstige Weise ermittelt, wie viele Wahlberechtigte jeweils betroffen waren?
 - Ist gesichert, dass die angegebenen Zahlen der betroffenen Wahlberechtigten umfassend und abschließend sind oder handelt es sich nur um eine Mindestzahl?

Zu 10.:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Senats haben die Wahlvorstände die Anzahl bei Bekanntwerden teilweise anhand der Zählkarte oder aufgrund der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ermittelt. Weitere belastbare Hinweise, dass über die in der Anlage 1 zur Niederschrift der Landeswahlleitung genannte Anzahl hinaus Stimmzettel nicht ausgegeben worden wären, liegen dem Senat nicht vor.

11. Für das Wahllokal 211 in Pankow ist in Anlagen zur Niederschrift, welche den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses am 08.10.2021 vorgelegt wurde, vermerkt, dass ab 17.00 die Stimmzettel für die Erst- und Zweitstimme für die Wahl zum AGH gefehlt hätten und bis Schließung des Wahllokals keine AGH-Erst- und Zweitstimmen mehr abgegeben werden konnten. Weiter heißt es: „Wählende mussten nach Hause geschickt werden“ - ohne eine Angabe der Zahl der Betroffenen. Wurde versucht, die genaue Zahl der betroffenen Wahlberechtigten noch nachträglich zu ermitteln? Wie viele Wahlberechtigte waren mindestens betroffen?

Zu 11.:

Auf die Ausführungen zu diesem Wahllokal in der Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

12. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, dass Wahlberechtigte aufgrund der sich über Social Media verbreitenden Berichte über die (temporäre) Schließung ihres Wahllokals sich erst gar nicht auf den Weg dorthin machten, wie es ein Wahlvorstand aus Pankow im Tagesspiegel Checkpoint für Pankow vom 07.10.2021 berichtet?

Zu 12.:

Hierzu liegen dem Senat keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

13. In demselben Bericht erklärt der Wahlvorstand, es hätten wegen der Warteschlangen sehr viele Wähler ohne zu wählen kehrt gemacht, nach seinen Beobachtungen seien es in seinem Bereich um die 200 Menschen gewesen. Sind Senat / Wahlleitung zwecks Aufklärung der Wahlmängel solchen Hinweisen nachgegangen und wurden die Niederschriften entsprechend daraufhin analysiert?

Zu 13.:

Die Niederschriften der entsprechenden Wahlvorstände wurden daraufhin überprüft. Gemeint sind offensichtlich die oben zu Frage 1. bis 3. genannten Wahllokale, die alle in der Rudolf-Dörrier-Grundschule in der Kastanienallee untergebracht waren. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

14. Wie wurde ermittelt, dass in Marzahn-Hellersdorf 14 nur BVV-Wahlberechtigte auch ihre Stimme für das AGH abgaben? Wurde berlinweit im Nachgang geprüft, ob Nichtberechtigte bei der Wahl zum AGH mitgestimmt haben? Ist angesichts der zahlreichen Medienberichte über die Wahlteilnahme von Minderjährigen insoweit von einem Dunkelfeld auszugehen?

Zu 14.:

Nach Kenntnis des Senats hat der betreffende Wahlvorstand seinen Fehler nach einer gewissen Zeit bemerkt und dann anhand der bis dahin gesetzten Stimmgabevermerke im Wählerverzeichnis die Zahl der zu Unrecht ausgegebenen Stimmzettel ermittelt.

Die wahlrechtlichen Regelungen sind darauf angelegt, dass die Wahlberechtigung jeweils vor dem Einwurf der Stimmzettel kontrolliert wird. Im Wahllokal ist eine zweimalige Kontrolle vorgesehen, bei Ausgabe der Stimmzettel anhand der Wahlbenachrichtigung und vor Einwurf anhand des Wahlverzeichnisses. Im Nachhinein lässt sich wegen des Wahlgeheimnisses eine unberechtigte Stimmgabe nur rechtssicher feststellen, wenn in einem Wahlbezirk die Zahl der abgegebenen Stimmen höher ist, als die der Wahlberechtigten. Dies wurde überprüft und ist nirgends der Fall.

15. Wurden die organisatorischen Vorkehrungen und Vorgaben, dass bei der Auszählung von Briefwahlstimmen von nur BVV-Wahlberechtigten von diesen mitgesandte Stimmzettel zur AGH-Wahl aussortiert werden, durchgehend beachtet? Wurden die Niederschriften daraufhin ausgewertet? Wurde Aussagen über die unterlassene Beachtung dieser Vorgaben nachgegangen?

Zu 15.:

Die Hinweise der Landeswahlleiterin zu den organisatorischen Vorkehrungen zur Aussortierung von unzutreffenden Stimmzetteln von nur BVV-Wahlberechtigten wurden den Wahlvorständen der Briefwahllokale zur Verfügung gestellt.

Eine Abfrage bei den Bezirken hat ergeben, dass keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Hinweise der Landeswahlleiterin missachtet worden sind. Nach den Erkenntnissen des Senats haben drei Wahlvorstände in Treptow-Köpenick vermerkt, dass insgesamt sechs Personen unberechtigt Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag eingelegt hatten.

Berlin, den 24. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport